

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 22. Juni 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Juni 2011, Az: 09-Geographie-032 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz 1457) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 9 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

3. § 5 Absatz 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte

Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

#### 4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung;

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 85+x, davon:

- Pflichtlehrveranstaltungen 70 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 15+X SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 110 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 40 LP,
3. für Praktika gemäß Absatz 4: 15 LP,
4. auf die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung: 15 LP

#### 5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Aus der Überschrift wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, so weit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“

- d) In Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

6. § 11 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

7. § 12 Abs.4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

8. In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „erste Wiederholung“ durch die Worte „zweite Wiederholung“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit der Note „ausreichend“ (4,0)“ durch die Worte „mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden pro Studienjahr die Noten für die dem jeweiligen Studienjahr gemäß Anhang zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 11, mit den jeweiligen Leistungspunkten und im 3. Studienjahr zusätzlich die Note für die Bachelorarbeit mit 15 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Anzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.“

11. § 18 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines

qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 und Satz 7 bekommen folgende neue Fassung:

„Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 neu eingefügt: „Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

13. Der Anhang zu §§ 5,6,11-14 erhält folgende Fassung:

**Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module**

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen der Physischen Geographie
- 2.2 Grundlagen der Humangeographie
- 2.3 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik
- 2.4 Statistik und empirische Methoden
- 2.5 Einführung in das Studium
- 2.6 Empirische Kompetenzbildung – Audioexkursionen Rhein-Main
- 2.7 Systemansätze in der Physischen Geographie
- 2.8 Theorien der Humangeographie
- 2.9 Raumordnung und Landesplanung
- 2.10 Geosimulation und Fernerkundung
- 2.11 Regionalstudie und Exkursion
- 2.16 Spezielle Methoden in der Geoinformatik

## 2.17 Außeruniversitäres Praktikum

Wahlpflichtmodule:

2.12 Moderation und Projektmanagement

2.13 Kontextstudium

2.14 Spezielle Physische Geographie

2.15 Spezielle Humangeographie

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP belegt werden.

<b>Modul 1 'Grundlagen der Physischen Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studien-leistung</b>
Einführung in die Physische Geographie I: Klimageographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II: Geomorphologie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 2 'Grundlagen der Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Humangeographie I: Wirtschaftsgeographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Humangeographie II: Siedlungs- und Sozialgeographie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur HG I (60 Min.) und Klausur HG II (60 Min.)  Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 3 'Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Kartographie	V	1	P	1 SWS	3 LP	Kartenprojekt als Hausarbeit
Kartographie	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Geoinformatik	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Geographische Informationssysteme	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	GIS-Projekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	



<b>Modul 4 'Statistik und empirische Methoden'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Statistik für Geographen	V	1	P	1 SWS	2 LP	Klausur
Statistik für Geographen	Ü	1	P	1 SWS	2 LP	
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	3 LP	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 5 'Einführung in das Studium'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	2 LP	
Einführung in das Studium	T	1	P	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Geowissenschaften	V	1	P	4 SWS	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min.) in der Vorlesung Geowissenschaften					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 6 'Empirische Kompetenzbildung - Audio-Exkursionen Rhein-Main'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Projektseminar und Audioexkursion I (inkl. mind. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Audioexkursionen II + III (inkl. mind. 2 Geländetage)	Ü	3	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 7 'Systemansätze in der Physischen Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Bodenkunde	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Standortklassifikationen und -bewertung (inkl. mind. 2 Geländetage)	Ü	3	P	3 SWS	5 LP	Protokolle
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 1 empfohlen					

<b>Modul 8 'Theorien der Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Theorien der Humangeographie	V	4	P	2 SWS	3 LP	
Theorien der Humangeographie (inkl. mind. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	4	P	3 SWS	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in der Übung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 2 empfohlen					

<b>Modul 9 'Raumordnung und Landesplanung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Raumplanung/ Raumordnung	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Landesplanung	S	3	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

<b>Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Geosimulation	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Fernerkundung	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Geoinformatik-Projekt (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 3 empfohlen					

<b>Modul 11 'Regionalstudie und Exkursion'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studien-leistung</b>
Regionale Geographie	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Regionalseminar + Exkursion (inkl. mind. 14 Geländetage)	S	4	P	10 SWS	12 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Exkursionsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

Modul 12 'Moderation und Projektmanagement'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Planung und Management	S	3 oder 5	WP	2 SWS	3 LP	
Moderationsverfahren	Ü	3 oder 5	WP	1 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

Modul 13 'Kontextstudium'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fächer zur Auswahl: Archäologie Botanik Zoologie Chemie Ethnologie Geologie Geschichte Journalismus Meteorologie Physik Publizistik Soziologie **	X	3, 4 und/ oder 5	WP	X SWS	X LP	
<b>Modulprüfung</b>	Je nach Fach unterschiedlich  Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>X SWS</b>	<b>5-10 LP</b>	

\*\* Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zum Kontextstudium zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern müssen denjenigen der anderen Module im Kontextstudium im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches im Kontextstudium aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Faches aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

<b>Modul 14 'Spezielle Physische Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Physische Geographie	S	5	WP	2 SWS	5 LP	Referat, Projektbericht
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5	WP	5 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) oder Projektbericht (bei Auswahl im 2. Wahl-Pflichtbereich im 3. Jahr)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus- setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 7 empfohlen					

<b>Modul 15 'Spezielle Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Humangeographie	S	5	WP	2 SWS	5 LP	Referat, Projektbericht
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5	WP	5 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) oder Projektbericht (bei Auswahl im 2. Wahl-Pflichtbereich im 3. Jahr)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus- setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 8 empfohlen					

<b>Modul 16 'Spezielle Methoden in der Geoinformatik'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Geoinformatik	S	5	WP	2 SWS	4 LP	
Spezielle Geoinformatik	Ü	6	WP	3 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 10 empfohlen					

<b>Modul 17 'Außeruniversitäres Praktikum'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Außeruniversitäres Praktikum	Pr	5 oder 6	P		15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Praktikumsbericht Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
<b>Gesamt</b>					<b>15 LP</b>	

<b>'Bachelorarbeit'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Bachelorarbeit		6	P		12 LP	
Lecture Serie	V	6	P	2	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)					
<b>Gesamt</b>					<b>15 LP</b>	

**Legende:**

S	=	Seminar	Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## Studienverlaufsplan

### 1. Studienjahr

Pflicht/ Wahlpflicht	Modul	Sem.	Vorlesungen	Übungen/ Seminare	Exkursions-/ Geländetag	Modulteilprüfungen und Modulprüfungen	SWS	LP
<b>Pflicht</b>	<b>1</b> Grundlagen der Physischen Geographie	1 (WS)	Einführung in die Physische Geographie I: Klimageographie (2 SWS) <b>3 LP</b>	Übung (2 SWS inkl. 1 Geländetag) <b>3 LP</b>	1 Geländetag (integriert in Übung)	Klausur PG I (45 Min.)	<b>4</b>	<b>6</b>
		2 (SS)	Einführung in die Physische Geographie II: Geomorphologie (2 SWS) <b>3 LP</b>	Übung (2 SWS inkl. 1 Geländetag) <b>3 LP</b>	1 Geländetag (integriert in Übung)	Klausur PG II (60 Min.)	<b>4</b>	<b>6</b>
	<b>2</b> Grundlagen der Human- geographie	1 (WS)	Einführung in die Humangeographie I : Wirtschaftsgeographie (2 SWS) <b>3 LP</b>	Übung (2 SWS) <b>3 LP</b>	1 Übungsstunde im Gelände	Klausur HG I (60 Min.)	<b>4</b>	<b>6</b>
		2 (SS)	Einführung in die Humangeographie II: Siedlungs- und Sozialgeographie (2 SWS) <b>3 LP</b>	Übung (2 SWS) <b>3 LP</b>	1 Übungsstunde im Gelände	Klausur HG II (60 Min.)	<b>4</b>	<b>6</b>
	<b>3</b> Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik	1 (WS)	Einführung in die Kartographie (1 SWS) <b>3 LP</b>	Ü Kartographie (2 SWS) <b>3 LP</b>		<i>Studienleistung: Kartenprojekt als Hausarbeit</i>	<b>3</b>	<b>6</b>



		2 (SS)	Einführung in die Geoinformatik (1 SWS) <b>2 LP</b>	Ü Geographische Informationssysteme (2 SWS) <b>4 LP</b>		GIS-Projekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	<b>3</b>	<b>6</b>
	<b>4</b> Statistik und empirische Methoden	1 (WS)	Statistik für Geographen (1 SWS) <b>2 LP</b>	Ü Statistik für Geographen (1 SWS) <b>2 LP</b>		<i>Studienleistung:</i> <i>Klausur</i>	<b>2</b>	<b>4</b>
		2 (SS)	Methoden der Humangeographie (1 SWS) <b>3 LP</b>	Ü Methoden der Humangeographie (2 SWS) <b>3 LP</b>	3 Geländetage (integriert in Übung)		Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	<b>3</b>
	<b>5</b> Einführung in d. Studium	1 (WS)	Einführung in das Studium (1 SWS) <b>2 LP</b>	T Einführung in das Studium (2 SWS) <b>3 LP</b>			<b>3</b>	<b>5</b>
		1 (WS)	Grundlagen der Geowissenschaften (4 SWS) <b>5 LP</b>			Klausur	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>6 (Teil1)</b> Empirische Kompetenzbildung – Audio-Exkursionen Rhein-Main	2 (SS)		Ü Projektseminar und Audioexkursion I (2 SWS inkl. mind. 1 Geländetag) <b>4 LP</b>	mind. 1 Geländetag (Audioexkursion I)		<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Insgesamt</b>							<b>36</b>	<b>60</b>

## 2. Studienjahr

Pflicht/ Wahlpflicht	Modul	Sem.	Vorlesungen	Übungen/ Seminare	Exkursions-/ Geländetage	Modulteilprüfungen und Modulprüfungen	SWS	LP
<b>Pflicht</b>	<b>6 (Teil 2)</b> Empirische Kompetenzbildung – Audio- Exkursionen Rhein-Main	3 (WS)		Ü Audioexkursionen II + III (2 SWS inkl. mind. 2 Geländetage) <b>4 LP</b>	mind. 2 Geländetage (Audio- exkursion II+III)	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>7</b> Systemansätze in der Physischen Geographie	3 (WS)	Einführung in die Bodenkunde (2 SWS) <b>3 LP</b>	Ü Standortklassifikationen und - bewertung (3 SWS) <b>5 LP</b>	mind. 2 Geländetage  (integriert in Ü)	Klausur (60 Min.)  <i>Studienleistungen:</i> <i>Gelände- und</i> <i>Laborprotokolle</i>	<b>5</b>	<b>8</b>
	<b>8</b> Theorien der Human- geographie	4 (SS)	Theorien der Humangeographie (2 SWS) <b>3 LP</b>	Ü Theorien der Humangeographie (3 SWS) <b>5 LP</b>	mind. 1 Übungsstunde im Gelände	Hausarbeit  (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	<b>5</b>	<b>8</b>
	<b>9</b> Raumordnung. + Landesplanung	3 (WS)	Raumplanung/Raumordnung. (2 SWS) <b>3 LP</b>	S Landesplanung (2 SWS) <b>4 LP</b>		Hausarbeit  (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	<b>4</b>	<b>7</b>
	<b>10</b> Geosimulation & Fernerkundung	3 (WS) oder 4 (SS)		S Einführung in die Geosimulation (2 SWS) <b>4 LP</b>		Geoinformatik-Projekt	<b>2</b>	<b>4</b>

		3 (WS) oder 4 (SS)		S Einführung in die Fernerkundung (2 SWS) <b>4 LP</b>			<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>11</b> Regionalstudie + Exkursion	3 (WS)	Regionale Geographie (2 SWS) <b>3 LP</b>			Exkursionsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	<b>2</b>	<b>3</b>
		4 (SS)		S Regionalseminar + Exkursion (10 SWS inkl. mind. 14 Geländetage) <b>12 LP</b>	mind. 14 Geländetage (integriert in S)		<b>10</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflicht</b> <b>10 LP</b>	<b>12</b> Moderation und Projekt- management	3 (WS)		S Planung und Management (2 SWS) <b>3 LP</b> Ü Moderationsverfahren (1 SWS) <b>2 LP</b>		Projektbericht	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>13</b> Kontextstudium	3 (WS) oder 4 (SS)	X	X		X	<b>X</b>	<b>5-10</b>
<b>Insgesamt</b>							<b>35+x</b>	<b>60</b>

### 3. Studienjahr

Pflicht/ Wahlpflicht	Modul	Sem.	Vorlesungen	Übungen/ Seminare	Exkursions-/ Geländetage	Modulteilprüfungen und Modulprüfungen	SWS	LP
<b>Wahlpflicht</b> <b>15 LP</b>	<b>14</b> Spezielle Physische Geographie	5 (WS)		S Spezielle Physische Geographie (2 SWS) <b>5 LP</b> Übung (5 SWS inkl. 5 Geländetage) <b>10 LP</b>	5 Geländetage (integriert in Ü)	Mündl. Prüfung (20 min.)  <i>Studienleistungen:</i> <i>Referat, Projektbericht</i>	<b>7</b>	<b>15</b>
	<b>15</b> Spezielle Human- geographie	5 (WS)		S Spezielle Humangeographie (2 SWS) <b>5 LP</b> Übung (5 SWS inkl. 5 Geländetage) <b>10 LP</b>	5 Geländetage (integriert in Ü)	Mündl. Prüfung (20 min.)  <i>Studienleistungen:</i> <i>Referat, Projektbericht</i>	<b>7</b>	<b>15</b>
<b>Wahlpflicht</b> <b>15 LP</b>  (1-2 bisher nicht belegte Module, oder bisher nicht belegtes Modul)	<b>12</b> Moderation und Projekt- management	5 (WS)	s. o.				<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>13</b> Kontextstudium II	5 (WS)	s. o.				<b>X</b>	<b>5-15</b>

M14/M15, oder M16	<b>14</b> Spezielle Physische Geographie	5 (WS)	s. o.			Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) <i>Studienleistung: Referat</i>	<b>7</b>	<b>15</b>
	<b>15</b> Spezielle Human- geographie	5 (WS)	s. o.			Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) <i>Studienleistung: Referat</i>	<b>7</b>	<b>15</b>
	<b>16</b> Spezielle Methoden in der Geoinformatik	5 (WS)		S Spezielle Geoinformatik (2 SWS) <b>4 LP</b>		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	<b>2</b>	<b>4</b>
6 (SS)			Ü Übung spezielle Geoinformatik (3 SWS) <b>6 LP</b>		<b>3</b>		<b>6</b>	
<b>Pflicht</b>	<b>17</b> Außeruni- versitäres Praktikum					Praktikumsbericht		<b>15</b>
	<b>18</b> Bachelorarbeit	6 (SS)	Lecture Series (2 SWS) <b>3 LP</b>	Bachelorarbeit <b>12 LP</b>		Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)		<b>15</b>
<b>Insgesamt</b>							<b>14+x</b>	<b>60</b>

## **Artikel 2** **Inkrafttreten der Änderung**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz 1457) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31. Juli 2011 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2015/16 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 22. Juni 2011

Der Dekan

des Fachbereiches 09

Professor Dr. Wolfgang Hofmeister